Begl. Fotokopie

Nr. 166 der Urkundenrolle für das Jahr 2009

Hiermit bestätige ich gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der

Hessische Akademie für musisch-kulturelle Bildung gGmbH

mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 20.04.2009

BARBARA MÜLLER-RAEMISCH NOTARIN IN FRANKFURT AM MAIN

Thomas Kuther, Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter
der Notarin B. Müller-Raemisch

S a t z u n g

der

Hessische Akademie für musisch-kulturelle Bildung gGmbH

---

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

Hessische Akademie für musisch-kulturelle Bildung gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Schlitz.

§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung und Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der Musik, des Tanzes, des Theaters sowie anderer Kunst- und Kultursparten, insbesondere:

- Förderung der Chor- und Orchesterarbeit, sowie des Ensemblespiels;
- Förderung kultureller Wettbewerbe;
- Förderung der Vereinsarbeit im musisch-kulturellen Bereich;
- Förderung der kulturellen Vielfalt und der Verbindung unterschiedlicher Kunstformen;
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Kulturaustausches mit anderen Ländern;
- Förderung von Kooperationen und Vernetzungen im musisch-kulturellen Bereich;
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Vereinigungen, die im kulturellen Bereich tätig sind.

(2) Diese Zwecke werden verwirklicht, insbesondere in der Durchführung von Weiterbildungsseminaren, Fachtagungen, Musikwettbewerben, Orchester-, Chor- und Ensemble-Leiter-Schulungen sowie in der Zurverfügungstellung von räumlichen und sachlichen Mitteln (insbesondere zur Aus- und Weiterbildung an Einzelpersonen).

(3) Die gemeinnützige Gesellschaft ist eine überparteiliche, überkonfessionelle und von Wirtschaftsinteressen unabhängige Einrichtung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar den in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht durch den Zweck der Gesellschaft bedingt sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Finanzierung der Tätigkeit des Unternehmens

Die Tätigkeit der Gesellschaft wird durch Zuschussgewährungen, Spenden und Eigeneinnahmen aus der Durchführung ihrer Aufgaben finanziert.

§ 5
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.564,59. Es kann auf höchstens € 49.000,00 erhöht werden.

(2) Hiervon übernimmt der Landesmusikrat Hessen e.V. € 25.564,59.

(3) Das Stammkapital ist in voller Höhe sofort in bar zu entrichten.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. Geschäftsführung
2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung.

§ 7
Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die ersten Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung berufen, und zwar längstens auf die Dauer von 5 Jahren. Danach werden die Geschäftsführer von dem Aufsichtsrat berufen.

§ 8
Vertretung der Gesellschaft

(1) Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat kann jedem von mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen sowie gestatten, im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.

(3) Den Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten.

§ 9
Geschäftsführer

(1) Der oder die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, Beschränkungen einzuhalten, die sich aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung ergeben.

(2) a) Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht (§§ 264 Abs. 1 289 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB).

b) Des weiteren sind der oder die Geschäftsführer verpflichtet, für das kommende Geschäftsjahr vor dessen Beginn dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan vorzulegen und die einzelnen Positionen zu begründen.

(3) Der oder die Geschäftsführer haben die Einhaltung der Wirtschaftspläne zu überprüfen. Der Aufsichtsrat ist über das Ergebnis mindestens einmal jährlich, bei erheblichen Abweichungen unverzüglich, zu unterrichten.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 317 HGB durch den Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§ 316 Abs. 1 HGB) zu prüfen.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Gewinnverwendungs- oder Verlustdeckungsvorschlag sind mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen (§ 42 a GmbHG). Die Stellungnahme des Aufsichtsrates ist unverzüglich zu erarbeiten und zusammen mit den vorgenannten Unterlagen dem Gesellschafter zuzuleiten.

(6) Der oder die Geschäftsführer haben im übrigen dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten.

(7) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird in der Geschäftsordnung der Vorsitz in der Geschäftsführung geregelt. Der Wortlaut der Geschäftsordnung wird dem Gesellschafter bekannt gemacht.

§ 10
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen der oder die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

1. Investitionen, die den vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan übersteigen.

2. a) Beschaffung von Finanzierungsmitteln am Kapitalmarkt,

   b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,

   c) Gewährung von Krediten,

   d) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, sofern die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Beträge im Einzelfall überschritten werden sollen.

3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.

4. Festsetzung von Entgelten für Leistungen der Gesellschaft gemäß § 2.

5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.

6. Abschluss, Beendigung, wesentliche Änderung und Kündigung von Beratungs- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr und einem Volumen von je mehr als € 25.000,00.

7. Abschluss, Beendigung, Änderung von Dienst- und Urlaubsverträgen mit Mitarbeitern.

8. Vornahme von sonstigen Rechtsgeschäften, die über das Alltägliche hinausgehen.

(2) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder im Einzelfall im voraus erteilen.

§ 11
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Der Präsident des Hessischen Landtags ist Mitglied des Aufsichtsrates. Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden entsandt, und zwar einer vom Landesmusikrat, der andere vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist das vom Landesmusikrat entsandte Mitglied; der Stellvertreter das vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsandte Mitglied.

(3) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes läuft ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine erneute Entsendung ist zulässig.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen, der den Gesellschafter und die Gesellschaft entsprechend unterrichtet. Die Amtszeit der Aufsichtsrats-mitglieder, die vom Landesmusikrat und vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsandt werden, endet mit dem Ausscheiden aus dem Landesmusikrat bzw. dem Amt oder dem Arbeitsverhältnis bei dem Land Hessen.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied des Landesmusikrates oder des Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorzeitig aus, so entsendet der Landesmusikrat bzw. das Ministerium für Wissenschaft und Kunst einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Sonstige Aufsichtsratsmitglieder werden für den Rest der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung gewählt.

(6) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können auf Antrag der Gesellschaft, des Gesellschafters oder eines Mitgliedes des Aufsichtsrates Sachverständige und Auskunftspersonen mit Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden teilnehmen.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütungen nach den geltenden Vorschriften des Landes Hessen.

§ 12
Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Dem Aufsichtsrat obliegt es, die Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu überwachen, sie zu beraten und darauf zu achten, dass die Geschäfte unter Wahrung betriebswirtschaftlicher Belange geführt werden. Er hat insbesondere die von der Geschäftsführung aufzu-stellenden Wirtschaftspläne nach § 9 Abs. 2 zu genehmigen.

Der Aufsichtsrat kann zum Zwecke der Überwachung von den Geschäftsführern Auskünfte und Berichte verlangen. Wollen die Geschäftsführer dem Verlangen aus besonderen Gründen, z.B. zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, nicht entsprechen, so haben sie eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

(2) Wenn zustimmungsbedüftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung mit Zustimmung seines Stellvertreters nach näherer Bestimmung selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu erläutern.

§ 13
Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder bei Verhinderung beider Personen ein anderes Aufsichtsratsmitglied beruft den Aufsichtsrat ein, wenn die Geschäfte es erfordern, oder wenn es von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.

(2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr, er muss einmal im Kalenderjahr, einberufen werden.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einem weiteren Abstimmungsgang der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Bei der Genehmigung eines Wirtschaftsplanes i.S. § 12 Abs. 1 und eines zustimmungspflichtigen Geschäfts i.S. § 10 Abs. 1 ist eine Beschlussfassung gegen die Stimme des vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsandten Aufsichtsratsmitgliedes ausgeschlossen.

(6) Schriftliche, telegraphische oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Schriftform wird durch Telefax gewahrt, wenn die Telefax-Originale nach Beschlussfassung zu den Gesellschaftsakten gegeben werden. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen. Im übrigen kann ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an der Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Rechtsgeschäftliche Stellvertretung ist unzulässig.

(7) Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates in der Regel teil.

(8) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den Stellvertreter abgegeben.

§ 14
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere:

1. Feststellung des Jahresabschlusses;
2. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
3. Wahl des Abschlussprüfers;
4. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
5. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
6. Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. Abänderung des Gesellschaftsvertrages und Erweiterung der Gesellschafterzahl;
8. Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und hat spätestens bis zum Ablauf des Monats August eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42 a Abs. 2 GmbHG).

§ 15
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden ist.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladung zur Post.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(4) Soweit die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht kraft Gesetzes notariell beurkundet werden müssen, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Gesellschafter spätestens 4 Wochen nach der Versammlung zu übersenden ist.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 16
Prüfrecht

Die zuständigen Stellen des Landes Hessen haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 17
Geschäftsjahr des Unternehmens

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 19
Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft kann aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und gemäß diesem Vertrag aufgelöst werden. In den Fällen der Auflösung, außer im Fall des Konkursverfahrens, erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, wenn sie nicht durch Beschluss des Gesellschafters anderen Personen übertragen wird. Für die Liquidatoren gilt § 7 entsprechend.

(2) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren dem Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben.

(3) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so erhält der Gesellschafter nicht mehr als die auf seine Anteile einbezahlten Beträge und dem gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen.

(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für o.g. Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

Soweit das Vermögen der Gesellschaft die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, fällt es bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an das Land Hessen - Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst -, das es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 20
Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im elektronischen Bundesanzeiger (§ 325 HGB) veröffentlicht.

§ 21
Konkurrenztätigkeit

Dem Gesellschafter und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung, die Aufgabenabgrenzung sowie die Frage, ob eine Gegenleistung zu erbringen ist, sowie gegebenenfalls über deren Höhe, beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 22
Gültigkeit einzelner Bestimmungen

Sofern eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder die Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages in Kraft. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist von dem Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss eine solche Bestimmung zu setzen, welche rechtlich und wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 23
Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Soweit in dieser Satzung die Bezeichnungen

- Geschäftsführer
- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Prokurist
- Prüfer
- Präsident

oder ähnliches erwähnt ist, so ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

Dieses Lichtbild ist eine einwandfreie und vollständige Wiedergabe der Urschrift,

was ich hiermit beglaubige.

Frankfurt am Main, den 20.04.2009

Thomas Kuther, Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter
der Notarin B. Müller-Raemisch